

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Heftungsstelle
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 302.

Donnerstag, 29. Dezember 1904, abends.

57. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Einzelnummern für die Nummer des Ausgabestages bis vor Mittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kapanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Am 10., 11., 12., 13. und 18. Januar 1905 von 8^o vormittags bis 4^o nachmittags werden auf dem **Infanterie-Schießplatz bei Heidehäuser** und am 24. und 25. Januar 1905 von 9^o vormittags bis 1^o nachmittags auf dem **Feldartillerie-Schießplatz bei Zeithain Scharschützen** abgehalten. Die Schießplätze werden an jedem dieser Schießtage etwa 2 Stunden vor Beginn des Schießens gesperrt.

Der Wälfuhrer Weg wird am 24. und 25. Januar 1905 spätestens von 1^o nachmittags ab für den Verkehr frei gegeben und an den übrigen Tagen überhaupt nicht gesperrt.

Unter Hinweis auf die amtsauptmannschaftliche Bekanntmachung vom 18. März dieses Jahres — 376 D —, abgedruckt in Nr. 67 des Riesauer Amtsblattes, wird solches mit dem Bemerkten bekannt gemacht, daß Uebertretungen nach §§ 366^o bez. 368^o des Reichsstrafgesetzbuches bestraft werden.

Gleichzeitig wird bekannt gegeben, daß jede fahrlässige oder mutwillige Beschädigung der zum Absperrn der Schießplätze dienenden Vorrichtungen (Fahnenstangen, Schlagbäume, Verbot- und Warnungstafeln) strafrechtlich verfolgt wird.

Die Ortspolizeibehörden werden veranlaßt, den Ortsbewohnern auf dem vorgeschriebenen Wege von gegenwärtiger Bekanntmachung Kenntnis zu geben.

Großenhain, am 27. Dezember 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

996 D. Dr. Uhlmann. Stf.

Die Ortspolizeibehörden des Bezirks werden hiermit darauf hingewiesen, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die **Eisdecke** der Wasserläufe und Teiche **nicht vor** ihrer Tragfähigkeit — insbesondere seitens der Kinder zur Belustigung — benutzt wird.

Großenhain, am 28. Dezember 1904.

Königliche Amtshauptmannschaft.

H 1498. Dr. Uhlmann. Mf.

Zwangsvollstreckung.

Das im Grundbuche für Riesa Blatt 1520 auf den Namen der Firma **Gempel & Grahl** in Dresden-Cotta eingetragene Grundstück soll am **27. Februar 1905, vormittags 9 Uhr** an der Gerichtsstelle — im Wege der Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Flurbuche 1 Hektar 16,2 Ar groß und auf 11 620 M. Pfg. geschätzt. Es besteht aus einem zum Teil als Egerzierplatz benutzten, zum Teil brach liegenden Flurstück, auf dem sich eine Kiesgrube befindet. Steuereinheiten: 17,98.

Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzungen, ist Jedem gestattet. Rechte auf Befriedigung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 7. Dezember 1904 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grund-

buche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Diejenigen, die ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöses an die Stelle des versteigerten Gegenstandes treten würde.

Riesa, den 27. Dezember 1904.

Königliches Amtsgericht.

Auktion.

Sonnabend, den 31. d. Mts., vorm. 10 Uhr

kommen in der Hausflur des hiesigen Rathhauses 1 Vertiko und 1 dreiteiliges Sofa gegen sofortige Bezahlung öffentlich zur Versteigerung.

Riesa, am 29. Dezember 1904.

Der Vollstreckungsbeamte des Rates der Stadt Riesa.

Schubert.

Kuhholz-Massenversteigerung.

Von den Revieren des Forstbezirks **Moritzburg** sollen in **Dresden-Neustadt, Hotel „Stadt Neß“, Kaiserstraße,**

Sonnabend, den 7. Januar 1905, von vormittags 11 Uhr an ca. 16900 Festmeter weiche Kuhhölzer, zum Teil in bereits aufgetriebenem Zustande, zum Teil noch anstehend, meist als Stammholz, unter den in der Versteigerung bekannt zu machenden Bedingungen versteigert werden.

Näheres über die zu verkaufenden Holzposten pp. besagen die bei der unterzeichneten Oberforstmeisterei und dem königlichen Forstrentamt Moritzburg in Empfang zu nehmenden speziellen Versteigerungs-Bekanntmachungen sowie die von den Herren Forstrevierverwaltern zu beziehenden speziellen Versteigerungs-Verzeichnisse.

Königliche Oberforstmeisterei Moritzburg, am 6. Dezember 1904.

Plant.

Freibank Zeithain.

Morgen Freitag von nachmittags 4 Uhr an soll das **Fleisch eines Schweines** in gefochtem Zustande zum Preise von 30 Pfg. das halbe Rilo verkauft werden.

Der Gemeindevorstand.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 29. Dezember 1904.

— Das schöne, klare Winterwetter, das sich in der Nacht zum Dienstag eingestellt hatte, ist schnell wieder umgeschlagen. In der letzten Nacht ist volles Tauwetter eingetreten, zu dem sich im Laufe des Tages noch Regen gesellte und sind somit die guten Ausichten auf baldige Eröffnung des Wintersports zunächst wieder vollständig vernichtet worden.

— Ueber das Besichtigen der Wohnung betr. Weitervermietung schreibt das „G. Zbl.“: Viele Mieter neigen zu der Ansicht, sie könnten das Besichtigen ihrer Wohnräume zum Zwecke der Weitervermietung ganz verweigern, oder nur in beschränkter Weise, womöglich ganz nach ihrer Bequemlichkeit, gestatten. Daß die vollständige Verweigerung der Besichtigung unzulässig ist, ist ohne weiteres klar. Die beschränkte Gestattung der Besichtigung dagegen kann nicht nach der Anwesenheit oder dem Gutdünken des betreffenden Mieters allein eingerichtet werden, sondern sie ist in Berücksichtigung der beiderseitigen Interessen und Verhältnisse festzusetzen. Aber wie die Praxis des täglichen Lebens es lehrt, ist das oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. Hat nämlich der eine Teil (Mieter oder Vermieter) gekündigt, so antwortet der andere Teil oftmals mit einem Verhalten, das nur zu oft in einen Prozeß ausartet. Nach Lage der Sache sind dann viele Mieter der Meinung, der Hausherr habe bei Besichtigung der Mieträume durch Mietslustige nicht mit anwesend zu sein. Das ist keineswegs zutreffend. Der Vermieter besitzt die Befugnis, bei der Weitervermietung mit Mietslustigen die Wohnung zu betreten. Ein in Wiesbaden gefälltes Urteil hat die Frage genügend geklärt. Es heißt darin wie folgt: Der Vermieter ist berechtigt, auf zwei Stunden die Wohnung mit mietslustigen Personen zu besichtigen und ist der Mieter verbunden, das gemeinschaft-

liche Betreten seiner Räumlichkeiten zu dulden. Im anderen Falle hat er eine Geldstrafe von 30 M. zu zahlen. Die Kosten des Rechtsstreites hat er außerdem zu tragen. Die Begründung des Urteils lautet: Die Befugnis des Vermieters, die Mieträume mit Mietslustigen zu betreten, kann demselben nicht mit Grund verweigert werden. Durch die Vermietung verliert der Vermieter nicht das Recht der Verfügung über die Mietsache, soweit der Mieter hierdurch nicht in dem ihm vertragsweise zugesicherten Rechte gestört wird. Jeder Mieter weiß, daß behufs Vermietung die Besichtigung der Mieträume nötig ist und unterwirft sich dieser ihm bekannten Möglichkeit stillschweigend beim Abschluß des Mietvertrages. Es kann aber dieses mit dem Eigentumsrecht des Vermieters notwendig verbundene Recht: Die Wohnung des Mieters zu betreten, demselben umso weniger bestritten werden, als dadurch das Recht des Mieters auf Benutzung der Wohnung nicht beeinträchtigt wird.“ Ferner: Den Vermieter selbst von dem Betreten der Wohnung auszuschließen, hieße sein Recht illusorisch machen, da die Besichtigung einer Wohnung von Mietslustigen ohne die Führung und Erläuterung zc. des Vermieters in den meisten Fällen ihren Zweck nicht erreichen und jedenfalls dem Vermieter keine Garantie geboten wäre, daß dem Mietslustigen alle Teile der Wohnung gezeigt würden. In ähnlichem Sinne, wie das hier angeführte, hat auch das Reichsgericht in einem Prozesse zu Ungunsten des betreffenden Mieters, eines Berliner Rechtsanwaltes, entschieden, nachdem vorher das Berliner Landgericht in gleicher Weise geurteilt hatte.

— Im Königreich Sachsen wurden im Laufe des dritten Vierteljahres 1904 insgesamt 67 Streiks begonnen und 65 beendet. Die Zahl der davon betroffenen Betriebe belief sich auf 227, von denen 108 zu völligen Stillstand kamen. Die Höchstzahl der gleichzeitig streikenden Arbeiter betrug 2708, der gezwungen Feiernden 216. In 22 Fällen hatten die Streikenden vollen, in 23 nur teilweisen, in 20

überhaupt keinen Erfolg. Auf die Reichshauptmannschaft Dresden entfielen allein 46 neue Streiks, bei denen 2144 Arbeiter gleichzeitig in den Ausstand traten. Einen vollen Erfolg hatten nur 16.

— Die Witterung im Januar würde sich nach dem hundertjährigen Kalender anfangs sehr kalt, gegen Mitte des Monats aber milder gestalten. Vom 16. bis 20. soll es dann wieder viel Eis, vom 25. bis 31. aber Schnee und Regen geben. Falb junior prophezeit für die erste Hälfte des Monats Kälte und Trockenheit, für die zweite Hälfte aber Tauwetter und Niederschläge, die namentlich in den letzten Tagen sehr ergiebig werden sollen. Den 21. Januar bezeichnet Falb als einen kritischen Termin erster, den 5. als einen solchen zweiter Ordnung. — Sehr viel Wert ist den Prophezeungen ja nicht beizumessen.

— Die 27 Kohlenwerte Sachsens haben im vorigen Jahre 4450111 Tonnen Kohlen im Werte von 51374098 M. ausgebracht. Von diesen Werken befinden sich 15 im Besitze von Aktiengesellschaften, davon 7 im Zwickauer Revier. Diese 15 Werke erzielten im vorigen Jahre 4125565 M. Ueberschüsse. Der Durchschnittsarbeitsverdienst eines Arbeiters beim Steinkohlenbergbau betrug im Jahre 1903: 1068 M. 48 Pfg.

— Das Reichsgericht hat ausgesprochen, daß die Bezeichnung als Streikbrecher eine Beleidigung darstellt. Das Landgericht Zwickau hatte am 1. Juli den Kesselschmied Max Hussak in Zeitzelshain wegen Beleidigung zu einem Monat Gefängnis verurteilt, weil er in einer Witzschast den Weber Rau, der während des Grimmitzhauer Textilarbeiterstreiks arbeitswillig war, „Streikbrecher“ genannt und ihm dadurch seine Verachtung und Geringschätzung ausgedrückt hat, wie es im Urteile heißt. Seine Revision wurde vom Reichsgericht als unbegründet verworfen.

— Dem Bundesrat ging ein Entwurf von Bestimmungen für die Bornaahme der Volkszählung am 1. Dezember 1905 zur Beschlußfassung zu. Der Entwurf schließt sich den bei